

Fassung vom 08.07.2025



KATHOLISCH
Odenwaldkreis

präventi  n
im bistum mainz

Institutionelles Schutzkonzept der Kirchengemeinden im Pastoralraum Odenwaldkreis

Bad König
Beerfelden
Brensbach
Erbach
Haingrund
Hesselbach
Höchst
Lützel-Wiebelsbach
Michelstadt
Neustadt
Reichelsheim
Seckmauern
Vielbrunn

St. Johannes der Täufer
St. Leonhard, St. Konrad v. Parzham
B.M.V. Mater Dolorosa
St. Sophia
Hl. Kreuz
St. Luzia und St. Odilia
Christ-König
St. Bonifatius
St. Sebastian
St. Karl Borromäus
Maria Verkündigung
St. Margareta
Hl. Geist

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort.....	4
2. Grundlagen und Aufbau des Schutzkonzepts.....	5
2.1. Formen von sexualisierter Gewalt	5
2.2. Täter*innen-Strategien.....	6
2.3. Ziele des ISK.....	7
3. Christliches Menschenbild.....	8
4. Risiko- / Situationsanalyse	8
5. Persönliche Eignung	10
6. Erweitertes Führungszeugnis.....	11
Zentralstelle Einsichtnahmen Führungszeugnisse.....	11
7. Verhaltenskodex.....	11
7.1 Gestaltung von Nähe und Distanz	12
7.2 Angemessenheit von Körperkontakt.....	12
7.3 Sprache, Wortwahl und Kleidung.....	13
7.4 Digitale Medien und soziale Netzwerke.....	14
7.5 Beachtung der Intimsphäre in allen Lebenslagen insbesondere bei Übernachtungsaktionen.....	14
7.6 Geschenke und Vergünstigungen.....	15
7.7 Disziplinierungsmaßnahmen.....	15
7.8 Veranstaltungen mit Übernachtungen.....	15
7.9 Räumlichkeiten.....	16
7.10 Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex.....	16
8. Beschwerdeweg / Anregungen.....	17
9. Meldewege	19
10. Handlungsleitfaden bei Vermutung von sexualisierter Gewalt.....	24
11. Handlungsleitfaden bei Mitteilung durch mögliche Betroffene (Verdacht).....	25
12. Qualitätsmanagement.....	26
13. Umsetzung des Schutzkonzeptes.....	27
13.1 Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.....	27
13.2 Nebenamtliche Mitarbeiter*innen	27
13.3 Hauptamtliche Mitarbeiter*innen.....	27
13.4 Schulung und Fortbildung.....	27
13.5 Gremien der Kirchengemeinden.....	28
14. Schlusswort	28

Anlage 1 Arbeitskreis Institutionelles Schutzkonzept	29
Anlage 2 Prüfschema nach §72a SGB VIII.....	30
Anlage 3 Erweitertes Führungszeugnis.....	31
Anlage 4 Flyer „Was passiert, wenn etwas passiert?“	32

Änderungshistorie Dokument

Änderungsgrund	Datum	Geändert durch
Initiale Fassung	15.12.2023	AK ISK
Redaktionelle Korrekturen im Rahmen der regelmäßigen Durchsicht	20.02.2025	AK ISK, Vw-Team
Korrekturen Kontaktangaben Präventionskräfte	08.07.2024	Präv-Kräfte, Vw-Team

1. Vorwort

Seit Januar 2023 hat sich der Arbeitskreis Institutionellen Schutzkonzeptes im Rahmen der Bildung des Pastoralraumes Odenwaldkreis mit der Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes (im Folgenden ISK abgekürzt) für den neuen Pastoralraum und seiner noch einzelnen bestehenden Kirchengemeinden beschäftigt. Mitglieder des Arbeitskreises siehe Anlage 1.

Die Arbeit aller, die in der Kinder- und Jugendarbeit, bei Menschen mit Handicaps sowie mit älteren und kranken Menschen zusammenarbeiten, soll geprägt sein durch Wertschätzung und einem Gefühl von Sicherheit und Wohlfühlen.

Deshalb haben wir aufgrund unserer Risikoanalyse Schutzmaßnahmen entwickelt, die für alle ehrenamtlichen, nebenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen in diesem Schutzkonzept verbindlich vorliegen.

Damit soll ein verantwortungsvoller und respektvoller Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie auch erwachsenen Schutzbefohlenen (z.B. Bewohner*innen in den Seniorenheimen, Kranke oder Menschen mit Handicaps) gewährleistet sein. Mit wachsamem Augen wollen wir unsere pastorale und pädagogische Arbeit gestalten und achtsam und wertschätzend miteinander umgehen, um Grenzüberschreitungen oder gar Missbrauch zu vermeiden.

Das vorliegende Schutzkonzept ist für uns ein integrativer Bestandteil der pastoralen Arbeit. Denn:

HANDELN GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT BEDEUTET:

- **bereit sein, zu glauben und zuzuhören,**
- **das Unaussprechliche in Worte zu bringen,**
- **den Betroffenen eine Stimme zu geben,**
- **konsequent zu schützen und**
- **die Täter*innen zur Verantwortung zu ziehen.**

Damit die Menschen, mit denen wir unterwegs sind, besonders Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sich wohl und sicher fühlen können, bedarf es einer stetigen Reflektion und Auseinandersetzung mit den Begebenheiten, Strukturen und Umgangsweisen in unserer.

Gerade in den letzten Jahren haben wir uns in der Präventionsarbeit überwiegend auf

- Täter*innen und/oder
- Opfer / Betroffene

konzentriert.

Die umfangreichen Studien zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ haben gezeigt, dass das System, die Institutionen - mit ihren Kulturen und Strukturen - Grenzverletzungen und Übergriffe begünstigt haben und somit in diesem Konzept zu beachten sind.

Das ISK soll dabei eine Handlungsorientierung und Sicherheit sowohl für Schutzbefohlene, als auch ihren Eltern und Erziehungsberechtigten und nicht zuletzt den Mitarbeiter*innen - den Hauptamtlichen, Nebenamtlichen und Ehrenamtlichen - geben.

Es soll Fehlverhalten aufdecken und identifizieren, helfen es zu verhindern und zu einer allgemeinen Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung beitragen.

2. Grundlagen und Aufbau des Schutzkonzepts

§ 5 PräVO ist die Grundlage des Institutionellen Schutzkonzepts zur Prävention von sexualisierter Gewalt.

2.1. Formen von sexualisierter Gewalt

Der Begriff „Sexualisierte Gewalt“ beschreibt sowohl psychische als auch physische Grenzüberschreitungen, die die Intimsphäre eines Menschen verletzen. Diese werden gegen deren Willen vorgenommen, oder sie können aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen. Sexualisierte Gewalt ist umfassender als die rechtliche Definition, da diese ausschließlich diejenigen Handlungen umfasst, die unter Strafe stehen. „Sexualisierte Gewalt“ bezieht alle strafbaren Handlungen ein, aber auch Handlungen, die nicht unter Strafe stehen. Sehr häufig liegt die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Alter, körperlicher Überlegenheit, Geschlecht, Herkunft oder sozialem Status zu Grunde. Dabei verfügt die überlegene Person über die größere Macht oder Autorität. Es werden sexuelle Handlungen als Methode der Gewalt genutzt, weniger geht es um vordringlich sexuelles Verlangen.

Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sexuelle Handlungen sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind ausdrückt, dass es einverstanden ist, oder ein Täter oder eine Täterin dies so interpretiert.

„Sexualisierte Gewalt kommt in vielen Formen und Abstufungen vor. Nicht alle Formen sexualisierter Gewalt beinhalten einen Körperkontakt. Es wird unterschieden zwischen sexualisierter Gewalt

- ohne Körperkontakt (z.B. anzügliche Witze, unangemessene Bemerkungen über den Körper des Kindes oder das Zugänglichmachen erotischer bzw. pornografischer Magazine, Filme oder Internetseiten ...),

- mit geringem Körperkontakt (z.B. Zungenküsse, Brust anfassen, Versuch die Genitalien zu berühren...)
- mit intensivem Körperkontakt (z.B. Masturbation von Täter/in mit dem Opfer, Anfassen der Genitalien ...) bzw.
- mit sehr intensivem Körperkontakt (z.B. anale, orale oder genitale Vergewaltigung)

Was als sexualisierte Gewalt empfunden wird, ist immer ein subjektives Gefühl, das individuell verschieden, je nach Alter und Geschlecht, wahrgenommen wird.“¹

2.2. Täter*innen-Strategien

Bei sexualisierter Gewalt handelt es sich um eine Ausnutzung eines Machtgefälles. Besonders aufgrund von Geschlecht, Alter, (körperlicher) Überlegenheit, Herkunft, bzw. sozialem oder beruflichen Status.

Folgende bekannte Strategien nutzen Täter*innen um Kontakt zu ihrem Opfer zu erhalten bzw. zu halten:

- „Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern auf.
- Täter*innen sind häufig über das normale Maß hinaus engagiert und es besteht eine hohe Empathie im Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen.
- Täter*innen bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf, aber auch zu dessen Familie und Freunden. Hierbei wollen sie bestehende Schutzmechanismen für das Kind, Jugendliche und schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene ausschalten.
- Sie suchen häufig emotional bedürftige Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene aus.
- Im Rahmen einer »Anbahnungsphase« (Grooming) versuchen sie durch besondere Unternehmungen, Aufmerksamkeit und Geschenke eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit und Dankbarkeit zu fördern.
- Täter*innen »testen« meist nach und nach die Widerstände der Kinder / Jugendlichen / schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen aus, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen. Dazu gehört, das Gespräch auf sexuelle Themen zu lenken und sich dafür ansprechbar zu zeigen. Sie über-

¹ zit.: Broschüre: Kinder schützen – Eine Information für ehren- und hauptamtliche Gruppenleiter/innen und Mitarbeiter/innen in der katholischen Kinder- und Jugend(verbands)arbeit,, BDKJ und BJA des Bistum Mainz, 2018, Seite 11

schreiten dabei die Schamgrenzen und desensibilisieren die Opfer systematisch. Auch scheinbar zufällige Berührungen an intimen Stellen gehören zum „Testen“.

- Durch den Einsatz von Verunsicherungen (»Das ist alles ganz normal.«), Schuldgefühlen (»Das ist doch alles deine Schuld!«) und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation/Ausstoßung, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter*innen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten (»Du hast mich doch lieb.«, »Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis.«) und Abhängigkeiten des Opfers sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus.“²

2.3. Ziele des ISK

Die Ziele sind:

- Kultur der Achtsamkeit besonders in Hinblick auf Grenzen, Nähe und Distanz
- Risiken in institutionellen Begebenheiten, Strukturen und Umgangsweisen
- Handlungssicherheit im professionellen Umgang

Das folgende Bild zeigt den Aufbau des Schutzkonzepts für Pastoralraum Odenwaldkreis mit seinen 13 Kirchengemeinden in der Diözese Mainz:



² vgl. Bistum Aachen, Koordinierungsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch: Broschüre Hinsehen und Schützen. Aachen 2013, S. 7

3. Christliches Menschenbild

Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätige betreuen wir Menschen. Diese Menschen sind uns anvertraut. Damit tragen wir eine große Verantwortung für ihre körperliche, geistige und seelische Gesundheit. Deshalb haben wir auch die Pflicht, sie vor jeder Art von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Dieser Schutz erfordert ein Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen. Damit er bestmöglich gelingt, bedarf es einer klaren, selbstverständlichen Grundhaltung jedes Mitarbeiters und jeder Mitarbeiterin. Es gilt, entsprechend unserem christlichen Menschenbild die Begegnungen mit Menschen in einer Kultur der Achtsamkeit zu gestalten.

Dies bedeutet:

- Wir begegnen Menschen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- Wir sehen jeden Menschen als einzigartiges Individuum und gehen dementsprechend auf es ein.
- Wir schätzen und achten jeden Menschen.
- Wir achten ihre Rechte, ihre Unterschiedlichkeit und individuellen Bedürfnisse.
- Wir stärken ihre Persönlichkeit.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die sie bewegen.
- Wir vertrauen auf die Aufrichtigkeit von Menschen.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Wir sind offen für Feedback und Kritik und betrachten sie als Möglichkeiten, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.

Diese Haltungen haben ihren Grund in der christlichen Überzeugung. Die liebevolle Zuwendung zu jedem einzelnen Kind soll auch in unseren Arbeitsbereich erfahrbar und erlebbar sein. Es ist notwendig, dass Kinder sowie erwachsene Schutzbefohlene diese Art des Umgangs überall dort spüren und erleben können, wo sie uns in der Einrichtung begegnen. Sie brauchen die Gewissheit, dass sie ernst genommen werden, offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können. So können sie sich bei uns wohlfühlen und sichere Lebensräume finden. Sie sollen schnelle und kompetente Hilfe erfahren, wenn ihnen bei uns oder anderswo sexualisierte Gewalt angetan werden sollte.

4. Risiko- / Situationsanalyse

Der Arbeitskreis ISK hat sich intensiv mit der Risiko- und Situationsanalyse beschäftigt und dabei auch durch eine Umfrage die Gremien der Kirchengemeinde und die in der

Kirchengemeinde tätigen Gruppen und Vereine sowie alle interessierten Bürger zwischen 09. März 2023 und 03. Mai 2023 mit einbezogen.

Auch in Zukunft wollen wir immer wieder darauf achten, dass alle Gruppen und Personengruppen, die mit Kindern und Jugendlichen sowie Schutzbefohlenen zu tun haben, gehört werden und ihre Erfahrungen einbringen können.

Bei der Betrachtung der Aktionen und Räumlichkeiten entstehen für kurze Zeit 1-zu-1-Betreuungssituationen, z. B. bei:

- Beichten
- bei medizinischen „Notfällen“
- Bücherei-Aktionen (Vorlese- und Übernachtungsaktionen)
- Fahrdiensten
- Jugendfreizeiten und Ferienspielen
- Kindergottesdiensten
- Kommunion- und Firmvorbereitung (Sakramenten-Katechese)
- Seniorenarbeit
- Trösten und Gesprächen nach Konfliktsituationen
- vor und nach Gottesdiensten

ebenso bei unbeaufsichtigten Situationen von Kindern, Jugendlichen oder schutzbefohlenen Erwachsenen, z. B. bei

- Bring- und Abholsituationen
- in Pausen
- Toilettengängen
- vor und nach Aktivitäten

Alle Verantwortlichen in den Kirchorten, örtlichen Gruppen und in der kategorialen Seelsorge sind aufgefordert, diese Situationen für ihren Zuständigkeitsbereich besonders in den Blick zu nehmen und durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung beizutragen.

Die dauerhafte Schulung der Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen bleibt eine wiederkehrende permanente Aufgabe.

Das Ergebnis dieser Risikoanalyse wird spätestens alle vier Jahre in den einzelnen Kirchorten, örtlichen Gruppen und in der kategorialen Seelsorge selbstständig überprüft. Missstände werden von den entsprechenden Verantwortlichen der Kirchorte, örtlichen Gruppen und der kategorialen Seelsorge an die Gremien der jeweiligen Kirchengemeinden und dem Präventionsteam des Pastoralraumes zur Beseitigung weitergeleitet.

Der unter Punkt 7 aufgeführte Verhaltenskodex soll sensibilisieren und helfen, Risiken zu vermeiden.

5. Persönliche Eignung

Die Verantwortlichen der jeweiligen Kirchengemeinde, insbesondere der Pfarrer, der Verwaltungs- und der Pfarrgemeinderat sowie die Mitglieder des Präventionsteams des Pastoralraumes tragen Sorge dafür, dass nur Personen in der Kinder- und Jugendarbeit und für Schutzbefohlene eingesetzt werden, die fachlich und persönlich dazu geeignet sind.

Dies gilt für Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche.

Daher wird folgendes beschlossen:

- a) Bei Stellenausschreibungen ist auf die Präventionsordnung hinzuweisen.
- b) In Einstellungsgesprächen werden die Bewerber*innen aufgefordert zur Präventionsordnung Stellung zu beziehen.
- c) Jeder, der mit Kindern und Jugendlichen und Schutzbefohlenen in Kontakt kommt, muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.
- d) Den Stellenbewerbern werden das ISK und der Verhaltenskodex sowie die Selbstauskunftserklärung³ ausgehändigt, die bei Einstellung zu unterzeichnen sind.
- e) Einstellungen bei Ehrenamtlichen gibt es nicht.
Ehrenamtlichen wird das ISK und der Verhaltenskodex vor Beginn ihrer Tätigkeit ausgehändigt. Sie bestätigen den Erhalt (des Verhaltenskodex) und verpflichten sich, vor der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen an einer Intensiv- (Ganztagsschulung) oder Info-Präventionsschulung je nach Umfang ihrer Tätigkeit in der Kirchengemeinde zu absolvieren bzw. an einer Information zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Katecheten*innentreffen teilzunehmen sowie eine Selbstauskunftserklärung abzugeben.

Muster der Materialien: <http://praevention.bistummainz.de/>

³ § 8 Ordnung zur Prävention im Bistum Mainz

Selbstauskunftserklärung Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist.

6. Erweitertes Führungszeugnis

Siehe Anlage 3.

Haupt- und Nebenberufliche

Sie haben das Erweiterte Führungszeugnis bei Einstellung der zuständigen Stelle des Bistums vorzulegen.

Durch die zuständige Stelle des Bistums werden die Haupt- und Nebenberuflichen alle 5 Jahre zur Vorlage eines neuen Erweiterten Führungszeugnisses aufgefordert.

Ehrenamtliche

Für Ehrenamtliche gilt die Verpflichtung zur Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts der Personen mit Kindern, Jugendlichen (vgl. SGB VIII, §72a) und erwachsenen Schutzbefohlenen (vgl. § 75 SGB XII und § 124 SGB IX)

Für die zur Vorlage verpflichteten Ehrenamtlichen der Gemeinde erfolgt die Aufforderung durch die „Zentralstelle zur Einsichtnahme Erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher“ mit Dienstsitz im Bischöflichen Ordinariat, Koordinationsstelle Prävention.

Damit die Zentralstelle tätig werden kann, müssen die relevanten Daten der zur Vorlage Verpflichteten beim Träger der Kirchengemeinde erfasst und mit angemessenem zeitlichem Vorlauf vor dem geplanten Einsatz an die Zentralstelle übermittelt werden.

Anlage 2: Prüfschema für Ehrenamtliche zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach §72a SGB VIII

Zentralstelle Einsichtnahmen Führungszeugnisse

Website: <https://bistummainz.de/organisation/praevention/kontakt/zentralstelle-fuehrungszeugnisse/>

Alexandra Meiser, Telefon: 06131 / 253 - 281

E-Mail: zentralstelle-fuehrungszeugnisse@bistum-mainz.de

Mona Erb, Telefon: 06131 / 253 - 282

E-Mail: zentralstelle-fuehrungszeugnisse@bistum-mainz.de

7. Verhaltenskodex

An der Erarbeitung des Verhaltenskodex haben mitgearbeitet:

- Arbeitskreis Institutionellen Schutzkonzeptes des Pastoralraumes Odenwaldkreis
- Pastoralteam

- Pastoralraumkonferenz
- Pfarrgemeinde- und Kirchenverwaltungsräte

7.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

Für ein gesundes Miteinander und erfolgreiches Arbeiten ist ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz unabdingbar. Daher werden folgende Verhaltensregeln für Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene verbindlich festgehalten:

- Es ist darauf zu achten, dass kein aktiver Beziehungsaufbau von Mitarbeiter*innen zu Schutzbefohlenen ausgeht. Konkret heißt dies, dass keine unlauteren Abhängigkeiten geschaffen werden. Sollten bereits vor entsprechenden Veranstaltungen private Kontakte bestehen, werden diese dem gesamten Team transparent gemacht. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den Mitarbeiter*innen und nie bei den zu betreuenden Schutzbefohlenen.
- Nähe darf erst nach mündlichem Nachfragen – von beiden Seiten – aufgebaut werden. Das Einverständnis dazu wird niemals vorausgesetzt.
- Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen und respektiert. Sie werden auch niemals wertend kommentiert. Mitarbeiter*innen müssen ihre Handlungen dementsprechend anpassen.
- 1:1-Situationen (Einzelgespräche, Einzelunterricht, Übungseinheiten o.ä.) finden in dafür geeigneten Räumen statt. Diese sind bestenfalls von außen einsehbar und immer von außen zugänglich. Private Räumlichkeiten sind kein geeigneter Ort für diese Situationen.

Bevorzugungen, Benachteiligungen, Belohnungen und Sanktionen von Schutzbefohlenen sind zu unterlassen; es sei denn, sie sind pädagogisch begründet und mit dem Team zuvor transparent kommuniziert worden.

7.2 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen und Nähe gehören zur pädagogischen und mitunter auch zur pastoralen Begegnung. Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären oder ihn gar zu vermeiden. Entscheidend ist, dass er altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen ist.

Grundvoraussetzung für jede Art von Körperkontakt ist die freie Zustimmung der Schutzbefohlenen. Ablehnung ist immer und in jedem Fall zu respektieren. Daher gelten folgende Verhaltensregeln:

- Grundsätzlich zeigen Mitarbeiter*innen eine sensible Wahrnehmung bei jeder Art von Körperkontakt.
- Körperkontakt wird niemals missbraucht, um die Bedürfnisse der Mitarbeiter*innen zu erfüllen.
- Körperlicher Kontakt muss den Bedürfnissen und dem Wohl entsprechen (z. B. Trösten in Heimwehsituationen, Verletzungs-situationen, Begrüßung und Abschied, u. a.).
- Mitarbeiter*innen sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und achten bei körperlicher Nähe auch auf eigene Grenzen.
- Maßnahmen zum Selbst- oder Fremdschutz werden ergriffen, z. B. wenn Schutzbefohlene in Konfliktsituationen körperlich werden.
- Spiele, Methoden und Übungen, die Körperkontakt erfordern, werden bewusst unter der Berücksichtigung der Gruppe, mit der sie durchgeführt werden, ausgewählt. Vor der jeweiligen Durchführung wird angekündigt, dass es zu Körperkontakt kommen wird, und den Schutzbefohlenen wird die Möglichkeit gegeben, sich von der Situation zu distanzieren.

7.3 Sprache, Wortwahl und Kleidung

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst irritiert, verletzt oder gedemütigt werden. Bemerkungen und Sprüche, aber auch sexuell aufreizende Kleidung von Mitarbeiter*innen können zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beitragen und zu Irritationen führen.

Jede durch Wertschätzung geprägte Form persönlicher Interaktion und Kommunikation und ein auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepasster Umgang können hingegen das Selbstbewusstsein von Schutzbefohlenen stärken. Deshalb lauten unsere Verhaltensregeln wie folgt:

- Grundsätzlich ist eine wertschätzende und freundliche Kommunikation in allen Bereichen geboten.
- Zweideutigkeiten, sexualisierte Sprache oder Gesten, abfällige Bemerkungen und Bloßstellungen sind von Mitarbeiter*innen zu unterlassen. Dieser Umgang wird auch unter den Schutzbefohlenen nicht geduldet.
- Drohungen oder Erpressungen haben in der pastoralen Arbeit, auch unter den Schutzbefohlenen, keinen Platz.
- Grundsätzlich steht es allen Mitarbeiter*innen frei, wie sie sich kleiden. Dennoch ist darauf zu achten, dass die Kleidung stets angemessen ist und zu keiner Sexualisierung der Atmosphäre führt.

7.4 Digitale Medien und soziale Netzwerke

Digitale Medien und soziale Netzwerke gehören zum alltäglichen Leben dazu. Daher ist es umso wichtiger, dass der Umgang mit ihnen bewusst und achtsam ist.

Grundsätzlich verweisen wir auf das geltende Datenschutzgesetz und das Jugendschutzgesetz sowie das Strafgesetz und die Urhebergesetze. Für die Arbeit in der Kirchengemeinde legen wir folgende Regeln fest:

- Jede Veröffentlichung von Bild- und / oder Videomaterial bedarf der Zustimmung der betreffenden Schutzpersonen und ihren Erziehungsberechtigten. Diese Zustimmung kann zu jedem Zeitpunkt widerrufen werden.
- Jede/r Schutzbefohlene hat das Recht nicht fotografiert oder gefilmt werden zu wollen.
- Bild- und Videoaufnahmen sind in unangemessenen Situationen zu unterlassen.
- Die sozialen Medien der Kirchengemeinde dürfen nicht für private Kontaktaufnahmen genutzt werden.
- Jede Art von pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten ist verboten.

7.5 Beachtung der Intimsphäre in allen Lebenslagen insbesondere bei Übernachtungsaktionen

Die individuelle Intimsphäre von Schutzbefohlenen und Mitarbeiter*innen ist ein hohes Gut, das es unter allen Umständen zu achten und zu schützen gilt. Daher gelten folgenden Verhaltensregeln:

- Privat- und Schutzräume von Schutzbefohlenen werden gewahrt. Das bedeutet konkret: Vor dem Betreten von Schlafräumen wird angeklopft, der Name genannt und angekündigt, dass der Schlafraum betreten wird. Es wird auf eine entsprechende Antwort gewartet. Mitarbeiter*innen setzen sich nicht auf das Bett eines/r Schutzbefohlenen.
- Sanitäranlagen und Umkleieräume (z. B. in Jugendherbergen, Gemeinderäumen o. ä.) werden nur von gleichgeschlechtlichen Mitarbeiter*innen und Teilnehmenden betreten. In Notsituationen (z. B. Erste Hilfe) oder bei pflegerischer Unterstützung sind die individuellen Grenzen der Schutzbefohlenen zu respektieren. Ggf. müssen notwendige Versorgungshandlungen mit den Erziehungsberechtigten oder amtlichen Betreuungspersonen besprochen werden. Bei Jugendlichen „im anderen Körper“ ist evtl. Klärungsbedarf vorher zu regeln.

7.6 Geschenke und Vergünstigungen

Bevorzugendes Verhalten wie Geschenke und Vergünstigungen können im schlimmsten Fall zu einer emotionalen Abhängigkeit sowohl bei Schutzbefohlenen, als auch bei Mitarbeiter*innen führen. Um dies zu vermeiden gilt:

- Grundsätzlich gibt es abgesehen von besonderen Anlässen (z. B. Geburtstag während einer Veranstaltung) keine Geschenke für Einzelpersonen.
- Geschenke werden vorher im Team transparent gemacht und öffentlich überreicht.
- Geschenke dürfen niemals benutzt werden, um sich das Vertrauen von Schutzbefohlenen zu erkaufen. Sie werden auch nicht an Bedingungen geknüpft.

7.7 Disziplinierungsmaßnahmen

Disziplinierungsmaßnahmen zielen darauf ab, möglichst durch Einsicht, ein gewisses Verhalten auf Zukunft hin zu unterbinden. Sie sollten wohl überlegt, angemessen und transparent eingesetzt werden. Folgende Regeln gelten:

- Der Verstoß von klar kommunizierten Regeln wird mit Konsequenzen sanktioniert, die im direkten Zusammenhang und im Verhältnis mit dem Verstoß stehen. Dabei ist das Alter der Schutzbefohlenen zu beachten.
- Disziplinierungsmaßnahmen werden im Vorfeld im Team transparent besprochen.
- Nach einer Sanktionierung sind Mitarbeiter*innen gegenüber Schutzbefohlenen nicht nachtragend.
- Willkür, Druck, Drohungen, Einschüchterungen, Erniedrigung, körperliche oder verbale Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug sind niemals angemessene Disziplinierungsmaßnahmen.

7.8 Veranstaltungen mit Übernachtungen

Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen ergeben sich noch einmal besondere Herausforderungen. Hier gilt:

- Gruppen mit gemischtgeschlechtlichen Schutzbefohlenen werden auch von gemischtgeschlechtlichen (ehrenamtlichen) Mitarbeiter*innen begleitet.
- Gepäck und Kleidung der Schutzbefohlenen sind für Mitarbeiter*innen tabu.
- Sanitär- und Schlafräume sind immer geschlechtsspezifisch (s. auch Pkt. 7.5).
- In den von Mitarbeiter*innen und Schutzbefohlenen gemeinsam genutzten Sanitärräumen gibt es getrennte Duschzeiten.

- Mitarbeiter*innen und Schutzbefohlene übernachten auf keinen Fall gemeinsam in (privaten) Schlafräumen oder Zelten und halten sich dort auch nicht länger in 1:1 Situationen auf. Durch gesetzliche Aufsichtspflichten können sich Ausnahmen ergeben.
- In Großzelten, Scheunen, großen Hallen können Ausnahmen gelten. Hier sind räumliche Abtrennungen (nach Möglichkeit mit Sichtschutz oder räumlichen Abstand) zu schaffen.
- Heimwehsituationen, Unwohlsein, Verletzungen oder Krankheit von Schutzbefohlenen können mitunter körperliche Nähe (z. B. Umarmung) erfordern. Diese geht immer vom Schutzbefohlenen aus und wird im Team transparent gemacht.

7.9 Räumlichkeiten

Es gibt immer Räumlichkeiten, die ein höheres Gefahrenpotential für übergriffiges Verhalten bieten. Dort ist eine besondere Achtsamkeit gegenüber den Schutzbefohlenen nötig:

- Treffen, Übungseinheiten o. ä. finden nicht in Privaträumen statt.
- Räume, in denen Veranstaltungen stattfinden, sind offen und frei zugänglich.
- Es wird darauf geachtet, dass Unbefugte keinen Zugang zu Räumen bekommen.
- Die Beleuchtungssituationen rund um die Kirchen und Pfarrheime sind so zu gestalten, dass keine Angsträume oder Gefahrensituationen entstehen (siehe auch Schutz- und Risikoanalyse).

7.10 Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex soll zu einer Kultur der Achtsamkeit führen und Gefahrensituationen möglichst minimieren. Dies gelingt nur, wenn er Beachtung durch Schutzbefohlene und / oder Mitarbeiter findet und eingehalten wird sowie allen Mitarbeitern und Gemeindemitgliedern transparent gemacht wird. Für eine Übertretung wird Folgendes festgehalten:

- Auf Regelübertretungen wird aufmerksam gemacht. Dies dient nicht als Anklage, sondern als Hinweis. Das Verhalten soll gemeinsam reflektiert werden.
- Bei wiederholten Regelübertretungen werden Konsequenzen angekündigt. Dies kann z. B. das Gespräch mit einer Präventionskraft sein. Wenn dies zu keiner Verhaltensänderung führt, ist eine weitere Zusammenarbeit nicht möglich.
- Regelübertretungen werden immer der Leitung/dem Leitungsteam mitgeteilt.
- Regelübertretungen von Mitarbeiter*innen, die sich nicht vermeiden lassen (z.B. 1:1-Situationen) werden dem Team transparent gemacht.

8. Beschwerdeweg / Anregungen

Jedes Konzept ist verbesserungsfähig. Daher muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass alle Mitglieder der Gemeinden Beschwerden und Anregungen auf einfache Weise einbringen können.

Dabei können sich Menschen jederzeit an Personen ihres eigenen Vertrauens wenden oder die zuständige Präventionskraft (§13 (2) PräVO) ansprechen.

Hierbei ist die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz sowie die Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz in der jeweils gültigen Fassung verbindlich!

Wichtig ist, dass alle Beschwerden und Anregungen ernst genommen werden, vertrauensvoll behandelt werden und nach Besprechung und Klärung eine Rückmeldung zeitnah an den Beschwerdeführenden erfolgt.

Dabei kann auch auf weitere Beratungs- und Unterstützungs-möglichkeiten hingewiesen werden. Die Kontaktmöglichkeiten werden den Gemeinden durch ständige Ausgänge, z. B. in den Schaukästen sowie auf der Website bekannt gemacht. Bei Meldung von übergreifenden Situationen, die nicht unserem Verhaltenskodex entsprechen, gehen wir wie folgt vor:

- Sicherheit, Beständigkeit, Ruhe vermitteln und bewahren, besonnen handeln, sachlich bleiben und aktiv werden.
- Sich empathisch in den/die Betroffene*n einfühlen.
- Zuverlässige/r und vertrauensvolle/r Gesprächspartner*innen sein und offene Gesprächsangebote machen, damit sich der / die Betroffene öffnen kann.
- Den Bericht der / des Betroffenen ernst nehmen.
- Dem/der Betroffenen zuhören, Verständnis signalisieren, Glauben schenken.
- Gelegenheit zum Gespräch geben: **“Möchtest Du darüber reden?”**
- Ambivalente Gefühle des betroffenen Minderjährigen oder Schutzbefohlenen akzeptieren.
- Wichtige Botschaft: Die/den Betroffene*n entlasten: **“Du trägst keine Schuld!”**
- Die jeweilige Situation möglichst schriftlich, genau und sachlich dokumentieren.
- Vertraulichkeit ist wichtig, aber die ins Vertrauen gezogenen Personen sollen die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.
- Auf jeden Fall das Gespräch mit der Präventionskraft oder dem zuständigen Pfarrer suchen. Eine Geheimhaltung dieser Interaktion ist nicht gestattet.

- Sind die geschulten Fachkräfte nicht erreichbar oder selbst Beschuldigte, wenden Sie sich in jedem Fall an den zuständigen Pfarrer. Ist der zuständige Pfarrer selbst Beschuldigter oder nicht erreichbar, wenden Sie sich an die Mitarbeiter*innen des Bistums.

Kontaktaten finden Sie unter:

<https://bistummainz.de/organisation/gegen-sexualisierte-gewalt/hilfe-bei-missbrauch>
und der

Koordinationsstelle Intervention und Aufarbeitung im Bischöflichen Ordinariat:

Website <https://bistummainz.de/organisation/gegen-sexualisierte-gewalt/start/>

Koordinationsstelle Intervention und Aufarbeitung

Lena Funk, Anke Fery, Tel.: 06131 253-848

E-Mail: intervention@bistum-mainz.de

Postfach 1560, 55005 Mainz

Unabhängige Ansprechpersonen

Ute Leonhardt, Tel.: 0176 12539167

E-Mail: ute.leonhardt@missbrauch-melden-mainz.de

Annetraud Jung, Tel.: 0176 12539245

E-Mail: annetraud.jung@missbrauch-melden-mainz.de

Volker Braun, Tel.: 0176 12539021

E-Mail: volker.braun@missbrauch-melden-mainz.de

Handreichung

Siehe Flyer „Was passiert, wenn etwas passiert ist?“ (Anlage 4)

Sollte die Präventionskraft oder der zuständige Pfarrer keine weiteren Maßnahmen veranlassen, wenden Sie sich ebenfalls an die Bistumsmitarbeiter*innen.

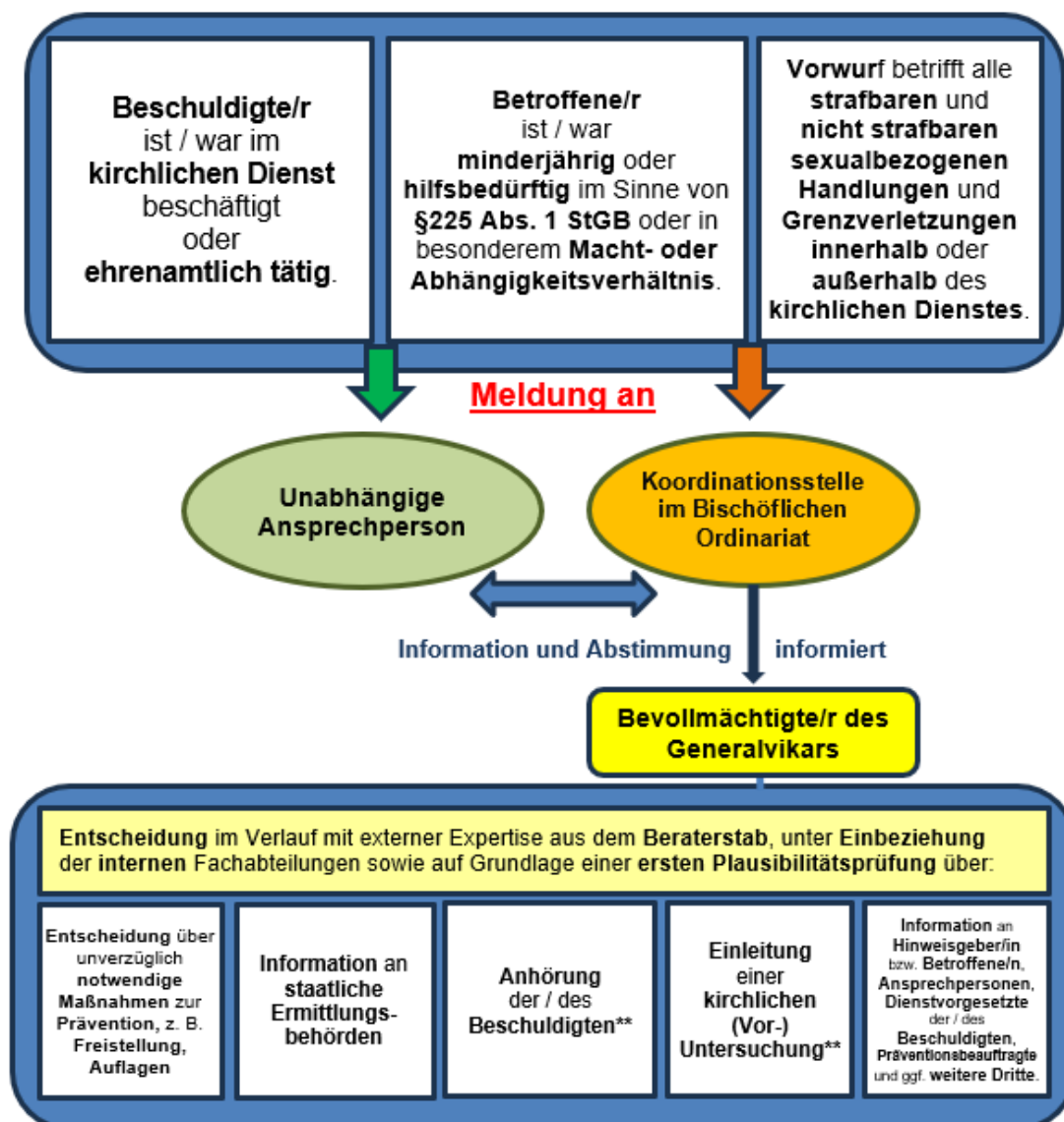
Auf keinen Fall sollten Sie:

- Betroffene bedrängen und Druck ausüben.
- Nach dem „Warum“ fragen ☒ dies löst Schuldgefühle aus.
- Suggestivfragen stellen.
- Erklärungen einfordern.
- Versprechen oder Zusagen geben, die nicht haltbar sind.
- Entscheidungen treffen oder weitere Schritte einleiten ohne altersgemäße Einbindung des Betroffenen. Zumindest sollte der Betroffene informiert werden.
- Etwas auf eigene Faust unternehmen oder eigene Ermittlungen anstellen.
- Eigene Befragungen mit dem Beschuldigten oder mit dem Betroffenen durchführen.

- Konfrontation mit Eltern von Betroffenen oder Beschuldigten führen.
- Opfer-Täter-Gespräche führen.
- Informationen an andere Außenstehende weitergeben.

9. Meldewege

Wenn Sie selbst betroffen sind oder Kenntnis von einem Vorfall sexualisierter Gewalt / sexuellen Missbrauchs, einem laufenden Ermittlungsverfahren oder einer erfolgten Verurteilung erlangen, wenden Sie sich bitte an eine der unabhängigen Ansprechpersonen oder die Koordinationsstelle Intervention im Bischöflichen Ordinariat. Alle im kirchlichen Dienst Beschäftigten sind zu einer solchen Meldung verpflichtet, wenn sie im dienstlichen Kontext außerhalb eines Beicht- oder explizit seelsorglichen Gesprächs davon erfahren.



** Sofern dadurch nicht die Aufklärung des Sachverhalts und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird. Während der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen werden seitens des Bistums keine eigenen Ermittlungen unternommen.

Unabhängige Ansprechpersonen

Ute Leonhardt, Tel.: 0176 12539167

E-Mail: ute.leonhardt@missbrauch-melden-mainz.de

Annetraud Jung, Tel.: 0176 12539245

E-Mail: annetraud.jung@missbrauch-melden-mainz.de

Volker Braun, Tel.: 0176 12539021

E-Mail: volker.braun@missbrauch-melden-mainz.de

Koordinationsstelle Intervention und Aufarbeitung im Bischöflichen Ordinariat:

Koordinationsstelle Intervention und Aufarbeitung

Lena Funk, Anke Fery, Tel.: 06131 253-848

E-Mail: intervention@bistum-mainz.de

Postfach 1560, 55005 Mainz

Bevollmächtigte des Generalvikars im Bischöflichen Ordinariat

Stephanie Rieth, 06131 253-113

generalvikar@bistum-mainz.de

Postfach 1560

55005 Mainz

Meldungen über sexuelle Übergriffe oder sexuellen Missbrauch können jederzeit, auch bereits im Vorfeld, direkt an die Interventionsbeauftragten des Bistums Mainz über die zentrale E-Mailadresse: intervention@bistum-mainz.de oder an das Präventionsteam des Pastoralraumes Odenwald gerichtet werden: Praevention-Pastoralraum-ODW@Bistum-Mainz.de Das Präventionsteam besteht aus den Präventionskräften:

- Volkmar Raabe, Diakon
- Carsten Rohmann, Dipl. Sozialarbeiter

Aufgaben der Präventionskräfte:

„Gemäß den Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz übernehmen die Präventionskräfte in Rücksprache mit den jeweiligen Rechtsträgern folgende Aufgaben:

- kennt die Ordnung zur Prävention und die dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen;
- kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren;

- ist ansprechbar für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- unterstützt den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte;
- trägt Sorge dafür, dass das Thema Prävention in den entsprechenden Arbeitsbereichen des Trägers langfristig implementiert wird (z.B. Elternabende zum Thema Kindeswohl in Kita/Kiga, Fortbildungen für das Personal Prävention o.ä.)
- ist Teil des Beschwerdeweges vor Ort im Verdachtsfall;
- berät die Leitung bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen;
- ist Kontaktperson vor Ort für die/den Präventionsbeauftragten der Diözese⁴.

Hierbei ist die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz sowie die Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz in der jeweils gültigen Fassung verbindlich!

Das Präventionsteam berät die weiteren Schritte und leitet diese, unter Einhaltung der Interventionsordnung des Bistums Mainz, entsprechend ein.

Darüber hinaus können sich Betroffene auch jederzeit an Personen ihres eigenen Vertrauens wenden. Dabei muss in der Gemeinde bekannt sein, dass „Personen des Vertrauens“, besonders, wenn sie als Hauptamtliche im Bistum Mainz beschäftigt sind, verpflichtet sind, den Vorfall an den Missbrauchsbeauftragten des Bistums Mainz zu melden.

Die konkreten Beschwerde- und Meldewege werden in den Schulungen zur „Prävention von sexualisierter Gewalt“ vorgestellt und besprochen, außerdem werden sie in den Gremien der Kirchengemeinde vorgestellt, sowie in den Mitteilungsorganen veröffentlicht und in den Schaukästen mit Telefonnummern ausgehängt.

⁴ Quelle: Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und Hilfebedürftigen Erwachsenen, erschienen in Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 162. Jahrgang Mainz, den 28. Februar 2020 Nr. 3 S.25-33

Wichtige Namen und Adressen bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt im Pastoralraum Odenwaldkreis:

- der leitende Pfarrer des Pastoralraumes, Pfarrer Harald Poggel, Tel.: 06062 3414, E-Mail: harald.poggel@bistum-mainz.de
- Präventionskraft, Dipl.-Sozialarbeiter Carsten Rohmann, E-Mail: Praevention-Pastoralraum-ODW@Bistum-Mainz.de
- der Referent für Prävention, Präventionskraft, Diakon Volkmarr Raabe, Tel.: 0170 4788205, E-Mail: Praevention-Pastoralraum-ODW@Bistum-Mainz.de

Wichtige Namen und Adressen im katholischen Jugendbüro Darmstadt/Dieburg

- Anna Lichtenfels, Tel.: 06071 21831 E-Mail: anna.lichtenfels@bistum-mainz.de
- Johanna Kroplewski, Tel.: 06071 21831 E-Mail: johanna.kroplewski@bistum-mainz.de

Beauftragte unabhängige Ansprechpersonen bei Missbrauchsverdacht

Ute Leonhardt, Tel.: 0176 12539167,
E-Mail: ute.leonhardt@missbrauch-melden-mainz.de

Annetraud Jung, Tel.: 0176 12539245
E-Mail: annetraud.jung@missbrauch-melden-mainz.de

Volker Braun, Tel.: 0176 12539021
E-Mail: volker.braun@missbrauch-melden-mainz.de

Unabhängige Beratungsstellen

Beratungsstelle gegen den sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

Wildwasser Darmstadt e. V.

Wilhelminenstr. 19
64283 Darmstadt
Tel.: 06151 28871
info@wildwasser-darmstadt.de



N.I.N.A. e.V. - Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch

Dänische Straße 3-5
24103 Kiel
Tel.: 0800 2255 530
mail@nina-info.de



Nummer gegen Kummer

Kinder- und Jugendtelefon

Tel.: 11611

Elterntelefon

Tel.: 0800 1110550

Helpline Ukraine

Tel.: 0800 5002250

Nummer**gegen**Kummer



Fachberatung gegen sexuelle Gewalt an Kindern im Odenwaldkreis

Relystraße 20,

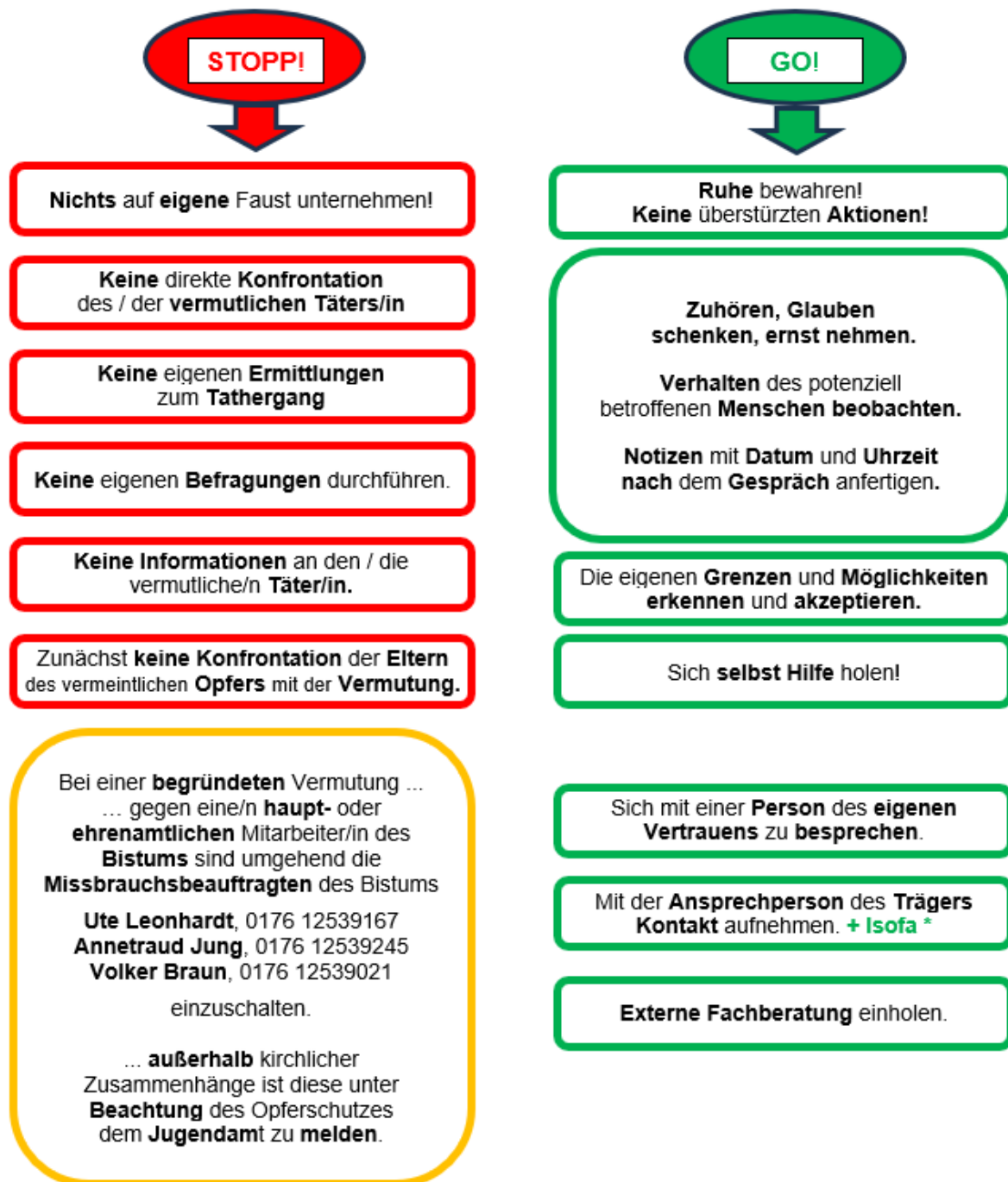
64720 Michelstadt

Tel.: 06062 70-3939

Mail: eb.odw@odenwaldkreis.de

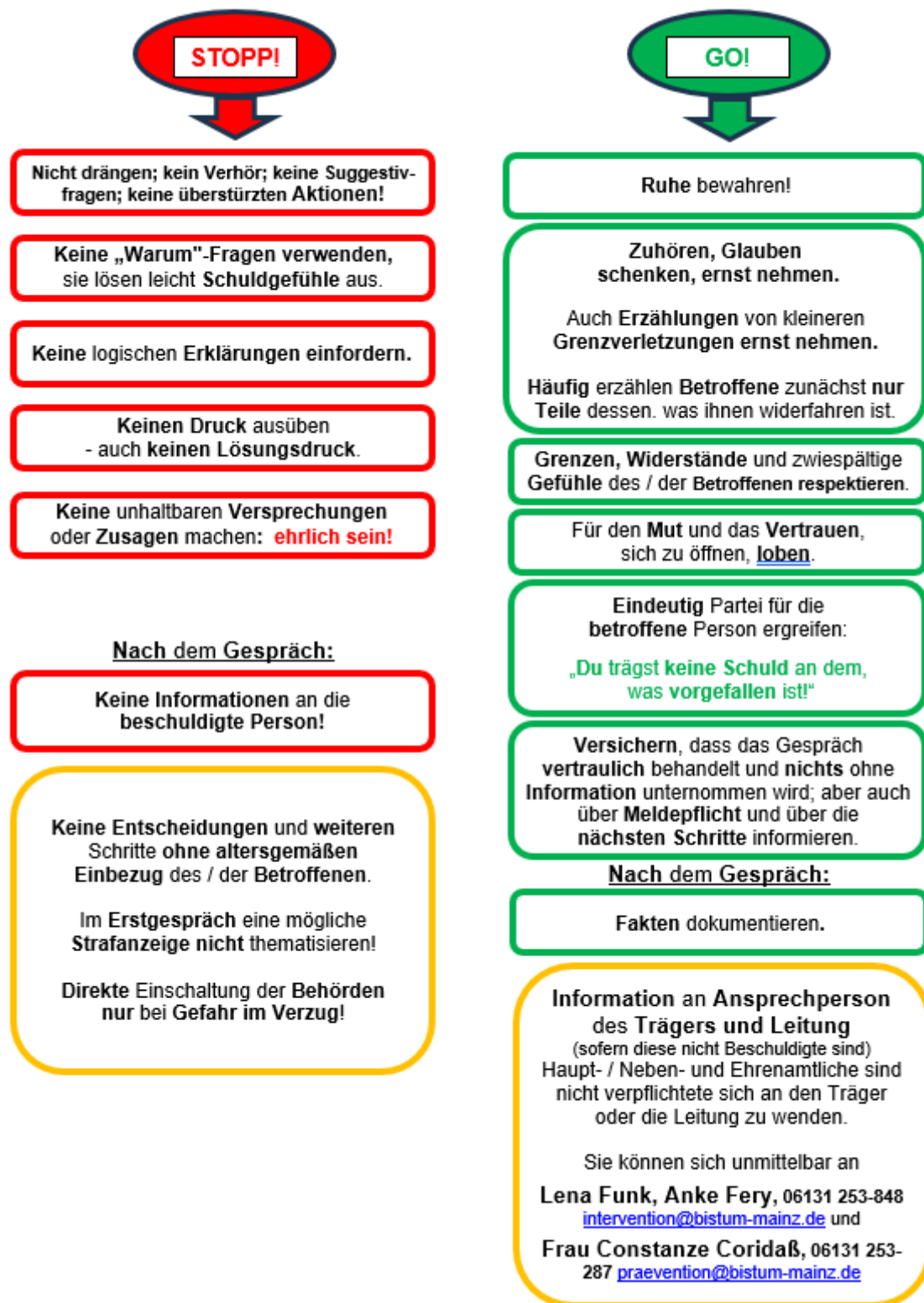


10. Handlungsleitfaden bei Vermutung von sexualisierter Gewalt



*) insoweit erfahrene Fachkraft des Jugendamts gemäß § 8a u. b StGB VIII

11. Handlungsleitfaden bei Mitteilung durch mögliche Betroffene (Verdacht)



12. Qualitätsmanagement

Um die Umsetzung und Qualität des ISK zu gewährleisten, wird dieses nach einem gemeldeten Vorfall sexualisierter Gewalt, ansonsten in regelmäßigen Abständen (nach der Neuwahl des Pfarreirates, spätestens jedoch nach fünf Jahren) auf seine Aktualität hin überprüft.

Insbesondere wird der Verhaltenskodex auf seine Wirkung jährlich durch die geschulten Fachkräfte überprüft und aktualisiert.

Alle fünf Jahre wird zur Überprüfung des gesamten ISK eine Projektgruppe, bestehend aus einem Mitglied des Pfarreirates und des Verwaltungsrates, den Verantwortlichen aus den Bereichen

- Erstkommunionvorbereitung,
- Messdiener und Kinderfreizeiten,
- Firmvorbereitung,
- Katholische öffentliche Bücherei sowie u. a.
- dem leitenden Pfarrer,
- dem Koordinator
- geschulten Fachkräften

gebildet.

Der leitende Pfarrer und der*die Koordinator*in überwachen die Fristen für die Überprüfungen des ISK und des Verhaltenskodexes. Die

- Zentralstelle Einsichtnahme Führungszeugnisse (für Ehrenamtliche) und die
- Personalabteilung des Bistums Mainz (für Haupt- und Nebenberufliche)

überwachen die Aktualität der erweiterten Führungszeugnisse und machen die Betroffenen zeitnah auf die Vorlage eines neuen aktualisierten Führungszeugnisses aufmerksam.

Im Falle eines Vorfalls sexualisierter Gewalt wird den Betroffenen seelsorgliche Hilfe durch den Pastoralraum Odenwaldkreis oder auf Wunsch externer professioneller Ansprechpartner angeboten, und die Öffentlichkeit ausschließlich durch den Sprecher des Bistums Mainz informiert. Die seelsorgliche Hilfe vor Ort besteht, sofern gewünscht, in Gesprächsangeboten der Seelsorgerinnen und Seelsorger. Dazu stehen u. a. zur Verfügung:

- Pastoralreferent Cyriakus Schmidt, Koordinator des Pastoralraum Odenwaldkreis, Tel. 0160-9233 6017, E-Mail: Cyriakus.Schmidt@Bistum-Mainz.de
- Beauftragter des Bistums für die Notfallseelsorge, Diakon Volkmar Raabe, Tel.: 0170 4788205, E-Mail: volkmar.raabe@bistum-mainz.de

13. Umsetzung des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept bildet die verpflichtende Grundlage des Dienstes aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pastoralraum Odenwaldkreis, die mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen in irgendeiner Art und Weise zu tun haben.

13.1 Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Sie werden über das Schutzkonzept informiert und unterschreiben Verhaltenskodex und Selbstauskunftserklärung. Diese sind im zuständigen Pfarrbüro einzureichen und dort aufzubewahren.

Das erweiterte Führungszeugnis ist nach Aufforderung durch die „Zentralstelle Einsichtnahme Führungszeugnisse beim Bistum Mainz“ dort zur Einsichtnahme vorzulegen.

13.2 Nebenamtliche Mitarbeiter*innen

Das Schutzkonzept ist verpflichtende Grundlage für den Dienst aller nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und muss bei Neueinstellung durch den Pfarrer thematisiert werden. Verhaltenskodex und Selbstauskunftserklärung und das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis werden dem Personalreferat beim Bistum Mainz für die Personalakte übersandt.

13.3 Hauptamtliche Mitarbeiter*innen

Das Schutzkonzept bildet für alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen die verpflichtende Grundlage zum Dienst in der Kirchengemeinde. Bei Neueinstellung muss der / die Angestellte über das Schutzkonzept informiert werden.

Verhaltenskodex und Selbstauskunftserklärung sind zu unterschreiben; diese und das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis werden dem Personalreferat beim Bistum Mainz für die Personalakte übersandt.

13.4 Schulung und Fortbildung

Der Pastoralraum Odenwaldkreis wird allen ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern regelmäßig Informationsabende, Schulungen und Fortbildungen zum Thema Prävention anbieten. Darüber hinaus soll das Schutzkonzept durch das Präventionsteam in Zusammenarbeit mit dem Pastoralteam jährlich auf Aktualität geprüft werden; Änderungen und Neuerungen sind entsprechend einzupflegen.

Schulungsangebote:

- Infoschulung
- Intensivschulung
- Präventionskräfteschulung
- Zusätzliche durchgeführte Schulungen

13.5 Gremien der Kirchengemeinden

Die Pfarrgemeinderäte und Kirchenverwaltungsräte aller Kirchengemeinden des Pastoralraums Odenwaldkreis verpflichten sich in jeder Legislaturperiode, das Schutzkonzept eingehend zu studieren und nach dessen Grundsätzen zu arbeiten.

14. Schlusswort

Das Institutionelle Schutzkonzept ist ein dynamisches Dokument, das immer weiterentwickelt werden und in vielen Kreisen und Gruppen der Kirchengemeinden in unserem Pastoralraum immer wieder besprochen werden soll.

Es ist die Grundlage für das achtsame und wertschätzende Miteinander in unseren Kirchengemeinden und deshalb kein Papier für die Schublade, sondern ein Pastoralraum-Dokument, dessen Inhalte Verhaltensvorgaben sind, die beachtet und gelebt werden.

Dieses Ziel kann nur gemeinsam erreicht werden. Damit dies gelingen kann, ist das Institutionelle Schutzkonzept verbindlich.

Anlage 1 Arbeitskreis Institutionelles Schutzkonzept

Dem Arbeitskreis Institutionellen Schutzkonzeptes des Pastoralraumes Odenwaldkreis gehörten zum Zeitpunkt der Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes im Jahr 2023 an:

Leiter Pastoralraum	Poggel	Harald
Koordinator Pastoralraum	Schmidt	Cyriakus
Caritas Zentrum Erbach	Rohmann	Carsten
Schulen + Gemeinden	Köttner	Wolfgang
Notfallseelsorge	Raabe	Volkmar
PGR Bad König	Germann	Rita
KVR Neustadt	Sauter	Ulrich
KVR Höchst	Bittner	Günter

Anlage 2 Prüfschema nach §72a SGB VIII

Verordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch
Hilfen zur Ausführung



Prüfschema nach §72a SGB VIII

Das nachstehende Prüfschema unterstützt die Träger bei der Entscheidung, welche ehrenamtlich Tätigen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind.

Je nach Art, Dauer und Intensität entfallen auf die Tätigkeit zwischen null und zwei Punkten.

Die Tätigkeit...	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte	Anzahl
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	Vielleicht	Gut möglich	
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis	Nein	Nicht auszuschließen	Ja	
berührt die persönliche Sphäre des/der Minderjährigen (sensible Themen, Körperkontakte)	Nie	Nicht auszuschließen	Immer	
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Ja	Nicht immer	Nein	
findet in der Öffentlichkeit statt	Ja	Nicht immer	Nein	
findet mit Gruppen statt	Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein	
hat folgende Zielgruppe	Über 15 Jahre	12-15 Jahre	Unter 12 Jahre	
findet mit regelmäßig wechselnden Minderjährigen statt	Ja	Teils, teils	Nein	
hat folgende Häufigkeit	Ein bis zweimal	Mehrfach (z.B. auch mehrere Tage hintereinander)	Regelmäßig	
hat folgenden zeitlichen Umfang	Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber	Über Tag und Nacht	
= Summe				

Achtung! Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden.

Stand: Mai 2016

Anlage 3 Erweitertes Führungszeugnis

Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?

Ein Führungszeugnis gibt nach § 30 Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) Auskunft über die den Antragsteller betreffenden, im Bundeszentralregister enthaltenen Strafvermerke. Das erweiterte Führungszeugnis unterscheidet sich von einem regulären Führungszeugnis bezüglich seines Inhalts. In einem Führungszeugnis sind grundsätzlich im Interesse der Resozialisierung des Verurteilten nur bestimmte Entscheidungen eingetragen, § 32 Abs. 2 BZRG. Nicht aufgeführt werden z.B. Erstverurteilungen unter 90 Tagessätzen Geldstrafe oder unter drei Monaten Freiheitsstrafe.

Ein erweitertes Führungszeugnis führt alle Verurteilungen einer Sexualstraftat nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 des Strafgesetzbuchs (StGB). Verurteilungen wegen weiterer Sexualdelikte (§§ 180a, 181a, 183 bis 184g StGB) oder nach den für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ebenfalls besonders relevanten Straftatbeständen der §§ 171, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 StGB ungeachtet der Ausnahmeregelungen des § 32 Abs. 2 BZRG auf.⁵⁾

⁵⁾ Quelle: Merkblatt erweitertes Führungszeugnis in Einrichtungen für Erwachsene des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V

Anlage 4 Flyer „Was passiert, wenn etwas passiert?“

Kontakte zur Beratung

Hilfe-Portal sexueller Missbrauch
0800 / 22 55 530

Telefonzeiten:
Mo., Mi., Fr.: 9.00 bis 14.00 Uhr
Di., Do.: 15.00 bis 20.00 Uhr

Links

Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst:
www.bistummainz.de/materialien-gegen-sexualisierte-gewalt

Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz:
www.bistummainz.de/materialien-praevention

Kontakte zur Meldung

Unabhängige Ansprechpersonen
Ute Leonhardt
0176 / 12 53 91 67
ute.leonhardt@missbrauch-melden-mainz.de
Postfach 14 21, 55004 Mainz

Volker Braun
0176 / 12 53 90 21
volker.braun@missbrauch-melden-mainz.de
Postfach 11 05, 55264 Nieder-Olm

Koordinationsstelle Intervention im Bischöflichen Ordinariat:
Lena Funk, Anke Fery
06131 / 253 - 848
intervention@bistum-mainz.de
Postfach 15 60, 55005 Mainz

Bevollmächtigte des Generalvikars im Bischöflichen Ordinariat:
Stephanie Rieth
06131 / 253 - 113
generalvikar@bistum-mainz.de
Postfach 15 60, 55005 Mainz

Sollten Sie telefonisch niemanden erreichen, hinterlassen Sie bitte eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter oder schreiben Sie eine Mail. Wir melden uns dann bei Ihnen zurück.

Stand: 05.05.2023

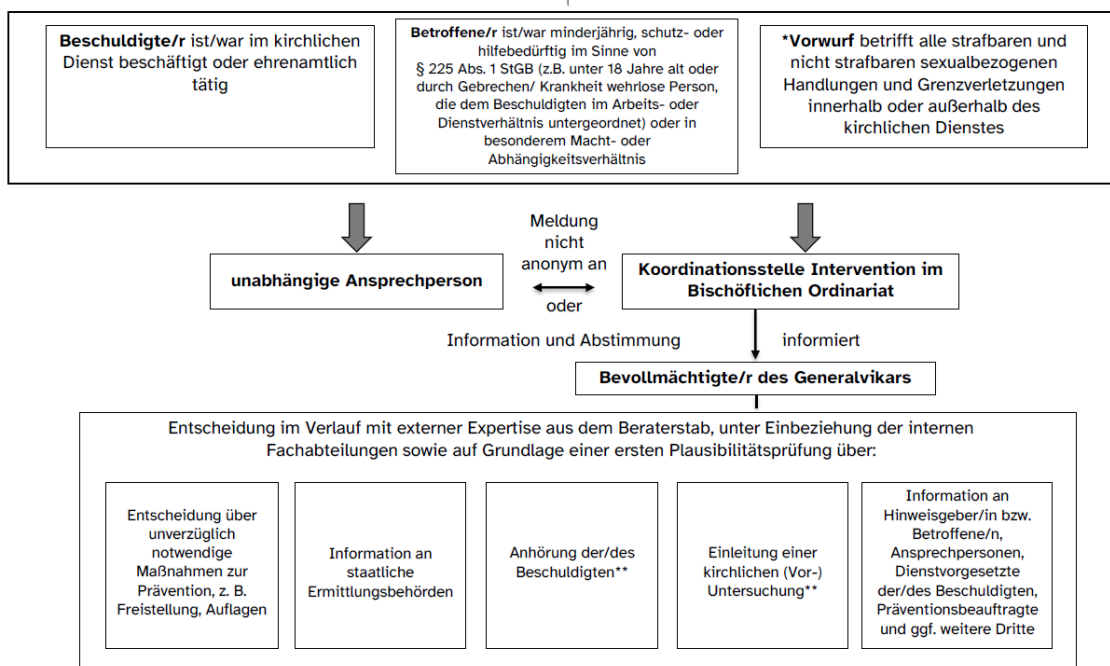


„Was passiert, wenn etwas passiert ist?“

Verfahrensabläufe bei einer Meldung von Verdacht auf sexualisierte Gewalt/sexuellen Missbrauch im Bistum Mainz

Achtung: Keine anonyme Meldung

Wenn Sie selbst betroffen sind oder Kenntnis von einem Vorfall sexualisierter Gewalt/sexuellen Missbrauchs*, einem laufenden Ermittlungsverfahren oder einer erfolgten Verurteilung erlangen, wenden Sie sich bitte an eine der unabhängigen Ansprechpersonen oder die Koordinationsstelle Intervention im Bischöflichen Ordinariat. Alle im kirchlichen Dienst Beschäftigten und auch die unabhängigen Ansprechpersonen sind zu einer solchen Meldung verpflichtet, wenn sie im dienstlichen Kontext außerhalb eines Beicht- oder explizit seelsorglichen Gesprächs davon erfahren.



**Sofern dadurch nicht die Aufklärung des Sachverhalts und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird. Während der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen werden seitens des Bistums keine eigenen Ermittlungen unternommen.

Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept des Pastoralraums Odenwaldkreis wird von den zum Pastoralraum gehörenden Kirchengemeinden für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich in Kraft gesetzt:

Kirchengemeinde Bad König, St. Johannes der Täufer

Datum: Pfarrer: PGR: KVR:

Kirchengemeinde Beerfelden, St. Leonhard, St. Konrad v. Parzham

Datum: Pfarrer: PGR: KVR:

Kirchengemeinde Brensbach, B.M.V. Mater Dolorosa

Datum: Pfarrer: PGR: KVR:

Kirchengemeinde Erbach, St. Sophia

Datum: Pfarrer: PGR: KVR:

Kirchengemeinde Haingrund, Hl. Kreuz

Datum: Pfarrer: PGR: KVR:

Kirchengemeinde Hesselbach, St. Luzia und St. Odilia

Datum: Pfarrer: PGR: KVR:

Kirchengemeinde Höchst, Christ-König

Datum: Pfarrer: PGR: KVR:

Kirchengemeinde Lützel-Wiebelsbach, St. Bonifatius

Datum: Pfarrer: PGR: KVR:

Kirchengemeinde Michelstadt, St. Sebastian

Datum: Pfarrer: PGR: KVR:

Kirchengemeinde Neustadt, St. Karl Borromäus

Datum: Pfarrer: PGR: KVR:

Kirchengemeinde Reichelsheim, Maria Verkündigung

Datum: Pfarrer: PGR: KVR:

Kirchengemeinde Seckmauern, St. Margareta

Datum: Pfarrer: PGR: KVR:

Kirchengemeinde Vielbrunn, Hl. Geist

Datum: Pfarrer: PGR: KVR: